

Wehrsport

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wehrsport

Der Sport im österreichischen Bundesheer

Fast in allen Ländern der Erde ist der Sport ein wesentlicher Faktor der militärischen Ausbildung. In vielen Staaten gibt es eigene militärische Sportschulen oder sogar Sportzentren. Auch im österreichischen Bundesheer ist beabsichtigt, eine «Heeressport- und Nahkampfschule» zu errichten. Bis zur Realisierung dieses Beschlusses ist die sportliche Ausbildung in der österreichischen Armee Aufgabe des «Kurses für Körperausbildung» in der Fasanengartenkaserne in Wien.

Die Sportunteroffiziere der Einheiten erhalten dort in einem zehnwöchigen Grundkurs und einem zweiwöchigen Abschlußkurs eine gründliche praktische, theoretische und praktisch-methodische Schulung und werden nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung zum «Bundesheer-Sportoffizier» ernannt. Die Qualifikation «Bundesheer-Sportoffizier» verlangt einen vierwöchigen Grund- und einen zweiwöchigen Abschlußkurs. In einem harten Training bereiten sich ausgewählte Spitzensportler auf ihre künftigen Wettkämpfe vor. Unter diesen Spitzensportlern, die von der Einrichtung des «Kurses für Körperausbildung» profitieren, befindet sich unter anderen auch die gesamte österreichische Nationalmannschaft im modernen Fünfkampf, ein Teil der österreichischen Spitzensportler und eine Anzahl von Leistungssportlern, an deren Spitze der «Sportler des Jahres», Zugführer Heinrich Thun. Für die Auswahl und Schulung der Vertretung des österreichischen Bundesheeres bei internationalen Wettkämpfen werden besondere Trainingskurse abgehalten.

Dem bisher erschienenen Entwurf einer «Vorschrift für Körperausbildung», der von den Lehrern des «Kurses für Körperausbildung» erarbeitet wurde, werden nun weitere Vorschriften und Ausbildungsbeihilfen für die Truppe folgen. Es ist der leitende Gedanke aller dieser Aufgaben, daß der Sport im österreichischen Bundesheer nicht Selbstzweck sein darf und die Körperausbildung als gleichwertiger Bestandteil der Gesamtausbildung dazu beitragen muß, das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. -th.

Winter-Armeemeisterschaften 1963 im erweiterten Rahmen

-th. Die nächsten Winter-Armeemeisterschaften, die bekanntlich im Turnus von zwei Jahren zur Austragung gelangen, sind auf die Zeit vom 28. Februar bis 3. März 1963 festgesetzt und werden erstmals in einem erweiterten Rahmen durchgeführt. Sie werden aber im Gegensatz zu früheren Jahren nicht mit internationalen Militär-Skiwettkämpfen verbunden, diese werden nächstes Jahr in Frankreich zur Austragung gelangen.

Die eidgenössische Leistungsprobe unserer Skisoldaten beginnt bereits am Donnerstag, dem 28. Februar, mit einem militärischen Einzellauf mit Schießen, der aus einem Riesenslalom von etwa 2,5 km Länge, etwa 400 m Höhendifferenz mit 25 bis 30 Toren und einem anschließenden Langlauf mit etwa 12 km Distanz und 550 m Steigung besteht. In den

Langlauf sind mit einem Schnellschießen und einem Schießen auf Feldziele zwei entscheidende Schießprüfungen eingelegt. Zu diesem Wettkampf kann jede Heeresinheit sechs qualifizierte Läufer melden.

Neuerung für Patrouilleure mit Touren- und Armeeski

Am Samstag, dem 2. März, wird ein Militär-Skipatrouillenlauf der Kategorie C durchgeführt. Bei diesem erstmals in das Programm der Winter-Armeemeisterschaften aufgenommenen Wettkampf handelt es sich um einen Patrouillenlauf von 15 bis 20 km Horizontaldistanz mit 500 bis 1200 m Steigung, an dem aber nur mit Armee- oder Tourenski gestartet werden darf, die unter der Bindung mindestens 7 cm breit sind. Künstliche Aufstiegs- oder Steigevorrichtungen (z. B. Felle) sind gestattet. Die Teilnahmeberechtigung der Heereseinheiten richtet sich nach der Beteiligung in den Ausscheidungen, wobei zu sagen ist, daß in dieser neuen Kategorie in Andermatt maximal 100 Vierermannschaften starten können. Wichtig ist auch zu wissen, daß Läufer, die am Samstag in dieser Kategorie gestartet sind, am Sonntag auf keinen Fall in der Leichten oder Schweren Kategorie des traditionellen Patrouillenlaufes der WAM starten können.

Den Höhepunkt der Winter-Armeemeisterschaft bringt dann am Sonntag, dem 3. März, der Patrouillenlauf in den Kategorien A und B der Schweren und Leichten Kategorie, in denen mit Langlaufski gestartet wird. In der Schweren Kategorie werden von den Patrouillen 20 bis 30 km Horizontaldistanz mit 700 bis 1200 Meter Steigung verlangt, während in der Leichten Kategorie die Anforderung 12 bis 20 km mit 400 bis 800 m Steigung beträgt. Wie in der Kategorie C wird unterwegs in beiden Läufen eine Schießprüfung auf Feldziele eingelegt, wobei mit guten Leistungen wertvolle 15 Minuten Zeitgutschrift verdient werden können.

Der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Frick, hat für den Winter 1962/63 provisorische Weisungen erlassen, wodurch die Weisungen vom 5. Dezember 1957 vorübergehend aufgehoben werden.

Humor in Uniform

Drückeberger

Die Gebirgs-Füsilier-Kompanie II/36 war im Sommer 1940 im Walliser Dorf Termen einquartiert. Seit Wochen arbeiteten wir an einem steilen Saumweg, der von der Simphonstraße hinauf nach dem Roßwald führen sollte. Beizeiten stiegen wir am Morgen mit allerlei Waren beladen etwa eine Stunde bergwärts. Auf dem Arbeitsplatz angekommen, wurde uns von den Vorgesetzten die Arbeit zugewiesen. Mit Pickeln, Schaufeln, Steinspalten und Pausenmachen verbrachten wir den Tag. Für die meisten von uns war es ein hartes und ungewohntes Schaffen. So kam es gelegentlich etwa vor, daß sich der eine oder andere hinter einem Busch oder einem Stein eine kleine zusätzliche Ruhepause gönnte. - Nachdem wieder einmal am Hauptverlesen der uns längst bekannte Tagesbefehl verlesen war, bemerkte der Hauptmann: «Heute nachmittag fand ich abseits des Arbeitsplatzes drei Schläfer. Die Schuldigen treten vor!

- Wie staunte die ganze Kompanie, als ein Dutzend Faulpelze in raschem Lauf vortraten. Für den Spott brauchten die Ueberzähligen nicht zu sorgen, und der Küchenchef hatte Freude, einige Hilfskräfte zum Kartoffelspitzen zu bekommen.

Lmg.S. Grobniklaus, Geb.Füs.Kp. II/36

(Aus «Damals im Aktivdienst»
19.50, Rascher Verlag, Zürich)

Schweizerische Armee

20 Jahre Militärstrafdetachment Zugerberg

Am 10. November sind es zwanzig Jahre her, seit die damalige Strafvollzugskompanie von Savatan auf den Zugerberg verlegt worden ist. Im Militärstrafdetachment Zugerberg werden jene militärgerichtlich verfügen Freiheitsstrafen vollzogen, denen die Rechtswohltat des militärischen Strafvollzugs gewährt worden ist. Diese besondere Form der Strafverbüßung kann nach schweizerischem Recht Militärdienstpflichtigen sowie auch männlichen oder weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes zugebilligt werden, wenn sie militärgerichtlich zu einer Gefängnisstrafe (nicht aber zu einer Zuchthausstrafe) verurteilt wurden. Der militärische Strafvollzug kann angeordnet werden, wenn:

- die bestrafte Tat und das Vorleben des Verurteilten keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen;
- von der Strafe noch mindestens 14 Tage erstanden werden müssen;
- der Verurteilte nicht gleichzeitig aus der Armee ausgeschlossen wurde und Offiziere nicht ihres Grades entsetzt wurden;
- das Urteil nicht im Abwesenheitsverfahren gefällt wurde;
- dem Verurteilten nicht der bedingte Strafvollzug gewährt wurde (wird dieser nachträglich widerrufen, kann das Eidg. Militärdepartement den militärischen Vollzug der Strafe zubilligen).

Der militärische Strafvollzug auf dem Zugerberg kommt nur für Unteroffiziere und Mannschaften in Frage. Offiziere (und Hilfsdienstpflichtige mit Offiziersfunktion) verbüßen eine militärisch zu vollziehende Gefängnisstrafe in einer Festung, und für Angehörige des FHD erlaubt das EMD von Fall zu Fall die notwendigen Weisungen.

Dem Militärstrafdetachment Zugerberg steht ein landwirtschaftlicher Gutsbetrieb zur Verfügung. Die hier verbüßte Strafe bezweckt neben der Sühne für die begangene Tat vor allem auch die charakterliche und militärische Nacherziehung des Verurteilten durch militärische und produktive Arbeit unter militärischer Zucht und Ordnung. Der Verurteilte trägt das Wehrkleid und untersteht dem Militärstrafrecht. Er wird jedoch nicht als Verurteilter, sondern als Soldat behandelt, der auch über eine geregelte Freizeit verfügt. An Stelle von Sold und Erwerbsausfallentschädigung erhält der Mann, sofern seine Führung gut ist, eine Tagesentschädigung von einem Franken. Nötigenfalls können ihm auch Urlaube gewährt werden.

Beim militärischen Strafvollzug kann insofern von einer Rechtswohltat gespro-